

Deutscher Raiffeisenverband e.V. · Postfach 080549 · 10005 Berlin

Bundesrat
Büro des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn MinR Josef Hoffmann
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

per E-Mail: bundesrat@bundesrat.de

Pariser Platz 3 10117 Berlin

Warenwirtschaft

Dr. Michael Reininger Tel. +49 30 856214-533 Fax +49 30 856214-522 reininger@drv.raiffeisen.de

www.raiffeisen.de

31.10.2016

## 355. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 10.11.2016

⇒ kurze Stellungnahme zu TOP 6 mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschuss-Mitglieder

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit befasst sich im Rahmen seiner 355. Sitzung am 10.11.2016 unter TOP 6 mit der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien (Drs. 559/16).

§ Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs sieht für bestimmte, namentlich aufgeführte Produkte Ausnahmen von den Abgabebestimmungen vor, u.a. für "1. Kraftstoffe gemäß .. an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen, ".

Kraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte und Maschinen (Rasenmäher, Freischneider, Motorsägen) in der Land- und Forstwirtschaft werden häufig auch in Fertiggebinden (überwiegend in Kanistern, aber auch in Fässern) abgegeben. Dies ist sicherer als die individuelle Befüllung des Reservekanisters an der Zapfsäule einer Tankstelle und sollte deshalb nicht durch strengere Abgabevorschriften beindert werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 5 (4) Nr. 1 vor:

"1. Kraftstoffe gemäß .. an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen <u>oder in verkaufsfertigen</u> Gebinden,"

Die derzeit geltende Chemikalien-Verbotsverordnung enthält unter § 3 (4) Nr. 6 umfassende Ausnahmeregelungen für "Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind". Entsprechende Sonderkraftstoffe sind zwischenzeitlich mit dem Gefahrenhinweis H224 ("Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar") gekennzeichnet, so dass sie – gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf – den Grundanforderungen unterliegen würden. Dies wäre



eine deutliche Verschärfung und würde den freien Verkauf deutlich einschränken. Wir regen daher den eine ergänzende Ausnahme als § 5 (4) Nr. 4 c) an:

"c) Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte in verkaufsfertigen Gebinden,".

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

In Vertretung

Dr. Michael Reininger